

Elterliche Gewalt der Mutter. Unter elterlicher Gewalt versteht das BGB. das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, das heißt, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, in der Regel bis zu dessen Verheiratung die Nutznießung an seinem Vermögen, die Vertretung des Kindes. Die elterliche Gewalt in diesem vollen Umfange steht dem Vater zu, die Mutter hat neben dem Vater während der Dauer der Ehe wenigstens das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen. Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert, oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die volle elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.

Ist die Ehe aufgelöst oder dem Vater — z. B. wegen Mißbrauchs — die elterliche Gewalt gerichtlich entzogen, so kann das Vormundschaftsgericht der Mutter die Ausübung der elterlichen Gewalt übertragen. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes. Ohne jede Einschränkung steht der Mutter nach dem Tode des Vaters die gesamte elterliche Gewalt des Vaters zu, vorausgesetzt, daß sie nicht minderjährig ist. Ist sie dies, so hat sie nur die Rechte, die sie vorher neben dem Vater hatte. Das Kind hat in diesem Falle einen Vormund nötig, dessen es sonst nicht bedarf, doch hat das Vormundschaftsgericht der Mutter einen Beistand zu bestellen, wenn der Vater die Bestellung angeordnet hat, wenn die Mutter die Bestellung beantragt, wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet.

Anhang: § 37. Die rechtliche Stellung der Frau im öffentlichen Leben.

Seit dem am 15. August 1908 erfolgten Inkrafttreten des deutschen Vereinsgesetzes haben alle Frauen, die deutsche Reichsangehörige sind, das Recht, Mitglied irgendwelcher, auch politischer, Vereine zu sein und öffentliche Versammlungen zu besuchen; nur dürfen Personen unter 18 Jahren nicht Mitglieder politischer Vereine sein, auch in keiner Versammlung solcher Vereine reden und in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein. Politisches Stimmrecht haben die Frauen weder im Reiche noch im Staate, nur besitzen sie in der politischen Gemeinde als Grundbesitzerinnen das aktive Wahlrecht. Das gleiche wird für die Kirchengemeinde erstrebt. Auf rein sozialem Gebiete haben sich die Frauen vielfach Gleichberechtigung mit den Männern errungen, so in der Armenfürsorge, der Waisenpflege, ebenso auf dem Gebiete pädagogischer Aufsicht (teilweise Mitgliedschaft von Kuratorien). Aus dem Bereich des Bürgerlichen Gesetzbuches ist zu notieren,